

AMTSSBLATT

DER STADT BAMBERG



SONDERAUSGABE

31. März 2023



INHALT

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz bzw. dem linken Regnitzarm am Hochwassersperrtor Bamberg bei Bug

Seite 2



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz bzw. dem linken Regnitzarm am Hochwassersperrtor Bamberg bei Bug

Die Stadt Bamberg als Untere Wasserrechtsbehörde erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl S. 608), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Befahren der Regnitz bzw. des linken Regnitzarms im Bereich des Hochwassersperrtors Bamberg (100 m flussaufwärts und 100 m flussabwärts des Hochwassersperrtors) mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Kanus, Kajaks, Faltboote, Ruderboote, Stand Up Paddles, Schlauchboote, Tretboote, Floße o. Ä.) wird in der Zeit vom **01.04.2023 – 15.08.2023** unter Beschränkung des Gemeingebrauchs untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt spätestens mit Beendigung der Maßnahmen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK am Hochwassersperrtor außer Kraft.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg, Michelsberg 10, 96049 Bamberg, Zimmer 024 sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de/umwelt-bekanntmachungen) eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
2. Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € kann

belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (vgl. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayWG).

3. **Die Verordnung der Stadt Bamberg über das Badeverbot und das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg (Badeverbots- und Eisflächenverordnung - BEVO) vom 11.08.2014 bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gilt unverändert fort.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, den 27.03.2023
STADT BAMBERG


Andreas Starke
Oberbürgermeister